

Präs.: 20. OKT. 1970 No. 278/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Scrinazi, Möisl und
Geneser an den Herrn Bundesminister für Finanzen,
betreffend Erlaß des BM für Finanzen,
zl. 254.810-9a/70,
betr. Repräsentationsaufwendungen
(§ 12 Z. 1 EStG.)

Gegen den Erlaß des Bundesministeriums für
Finanzen vom 22. Juni 1970, zl. 254.810-9a/70 wansten
sich viele Berufsgruppen in der Sorge, daß ihnen durch
die zukünftige Notwendigkeit, ein Fahrtenbuch zu führen,
eine wesentliche Erschwerung in ihrer Berufstätigkeit
aufgelegt wird. Durch den Erlaß könnte sich die Finanz-
behörde nunmehr auf den Standpunkt stellen, daß sie,
wenn der Steuerpflichtige kein Fahrtenbuch führt, 35 bis
40 % des Privatanteiles für Kraftfahrzeughaltungskosten
ausscheiden kann, statt wie bisher in der Regel 25 bis
30 %.

Diese Anweisung, daß ohne Begründen auf den
Einzelfall und ohne Begründung für die Höhe dieser
Annahme zu schätzen ist, stünde aber weder mit dem
§ 184 EAO, noch mit dem Sinn des Erkenntnisses des Ver-
waltungsgerichtshofes vom 15. 5. 1970, zl. 36/70 in
Zinklang.

Es wurden zwar in einem zweiten Erlaß Mißver-
ständnisse, die sich aus dem ersten Erlaß ergeben hatten,
teilweise beseitigt, doch bestehen nach wie vor Unklar-
heiten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher
an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e

- 1) Sind Sie bereit, die in Betracht kommenden Berufs-
gruppen, die kein Fahrtenbuch zu führen brauchen und
trotzdem nicht eine erhöhte Schätzung gewärtigen müssen,
nicht nur beispielsweise, sondern vollständig aufzu-
zählen?
- 2) Werden Sie klarstellen, daß keine erhöhte Pauschal-
schätzung, sondern nur eine, die auf jeden Einzelfall
eingehet, von der Finanzbehörde vorgenommen wird?

Wien, 20. 10. 1970